

Checkliste zur Prüfung der Abzugsvoraussetzungen bei Rürup- Rente

Gemäß der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

l.	Überblick	
	Vertragsanbieter: Tarifbezeichnung:	
	Vertragsdatum:	
	Versicherungsbeginn:	

II. Vertragsunterlagen

- o Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (sofern der Vertrags darauf hinweist)
- o Umwandlung einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung zur Rürup-Rente

III. Voraussetzungen

- o Vertragsabschluss ab dem Jahr 2005
- Aufbau einer eigenen Altersversorgung (als Steuerpflichtiger oder Ehegatte)
- o Vorliegen einer kapitalgedeckten Versicherung

Vorgesehene Leistungen

- o Frühestens ab dem 60. Lebensjahr
- o Lebenslange, monatlich gleich bleibende oder steigende Leibrente
- o Leibrente zugunsten des Versicherungsnehmers
- o Teilkapitalasuszahlungen sind ausgeschlossen

Ansprüche sind gemäß Vertrag nicht:

- o Vererblich
- Veräußerbar
- o Beleihbar
- Übertragbar (Ausnahmen: Scheidung, Versicherungswechsel)
- o Kapitalisierbar





Beitragsempfänger:

- o Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb der EU/EWR
- o Sozialversicherungsträger
- o Berufsständische Versorgungseinrichtungen (ab 2006)
- o Anbieter von Riester- Renten (ab 2006)

Leistungen an folgende Hinterbliebene sind zulässig:

- Ehegatte (Keine Lebenspartner)
- Kinder, insofern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag beseht (in Form einer monatlichen Rente – keine Einmalzahlung)

Abgrenzung zwischen ergänzender Absicherung und Altersvorsorge:

- 1) Beitrag zur Absicherung von verminderter Erwerbstätigkeit, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen, insofern
- Bei Eintritt eine teilweise oder vollständige Beitragsfreistellung vorgesehen ist und lediglich Anspruch auf eine Altersversorgung weiter aufgebaut wird
- Die Hinterbliebenenrente an Ehegatten nicht vor Vollendung des 60.
 Lebensjahres des überlebenden Ehegatten gezahlt wird
- Kein Wahlrecht bezüglich Beitragsfreistellung oder Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht
- 2) Sofern Voraussetzungen aus 1) nicht vorliegen ist eine ergänzende Absicherung von verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen unter folgenden Voraussetzungen unschädlich:
- Altersvorsorge und ergänzende Absicherung sind in einem einheitlichen Vertrag geregelt
- Der jährliche Betrag der ergänzenden Absicherung beträgt weniger als 50 % des Gesamtjahresbeitrags der Versicherung

IV. Prüfergebnis

- o Eine begünstigte Rürup- Rente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG liegt vor
- o Eine begünstigte Rürup- Rente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG liegt nicht vor

